

Ergänzende Bedingungen

der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. -

- gültig ab dem 1. Mai 2007 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der BEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lageplan - Maßstab 1:500 oder 1:1000,
- b) ein Kellergrundriss, aus dem die gewünschte Stelle für die Hauseinführung ersichtlich ist.

1.2 Für die Herstellung des Netzanschlusses zahlt der Anschlussnehmer der BEW einen Kostenbeitrag, der sich wie folgt errechnet:

Rohrnenweite bis 1 ½ "	Einzelverlegung	Verlegung zusammen mit 1 weiteren Versorgungsart	Verlegung zusammen mit 2 weiteren Versorgungsarten
a) Grundpreis bei vorhandener Mauerwerksdurchführung	1.618,40 € (1.360,00 € netto)	1.577,94 € (1.326,00 € netto)	1.200,79 € (1.009,00 € netto)
b) zusätzlicher Meterpreis für Hausanschlusslängen über 10 m auf eigenem Grundstück	14,16 € (11,90 € netto)	12,97 € (10,90 € netto)	10,47 € (8,80 € netto)
c) Zuschlag für Mauerwerksdurchführung	58,31 € (49,00 € netto)	58,31 € (49,00 € netto)	58,31 € (49,00 € netto)
d) Sofern ein Hausdruckregelgerät installiert wird, erhöht sich der Kostenbeitrag um 154,70 € (130,00 € netto).			
e) Bei einer erforderlichen Rohrnenweite von 2" erhöht sich der jeweilige Grundpreis um 360,57 € (303,00 € netto).			

Für die Herstellung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

1.3 Für die unter den Ziffern 1.a - 1.e angegebenen Preise gelten folgende Preisanpassungsklauseln:

$$\text{zu 1.a, e} \quad P = P_o \times \left(0,31 \frac{L}{L_o} + 0,30 \frac{SE}{SE_o} + 0,24 \frac{KR}{KR_o} + 0,15 \frac{B}{B_o} \right)$$

$$\text{zu 1.b} \quad P = P_o \times \left(0,94 \frac{SE}{SE_o} + 0,06 \frac{KR}{KR_o} \right)$$

$$\text{zu 1.c} \quad P = P_o \times \frac{L}{L_o}$$

$$\text{zu 1.d} \quad P = P_o \times \left(0,32 \frac{L}{L_o} + 0,68 \frac{R}{R_o} \right)$$

Es bedeuten:

- P = neuer Preis
- PO = bisheriger Preis
- L = neuer tariflicher Monatslohn
- LO = im Preis berücksichtigter Monatslohn (=2.359,77 €)
- B = jeweils gültiger Bitumenindex des Vorjahres
- BO = im Preis berücksichtigter Bitumenindex (= 175,8)
- SE = jeweils gültiger durchschnittlicher Index für Steine und Erden des Vorjahres
- SEO = im Preis berücksichtigter Index für Steine und Erden (= 99,5)
- KR = jeweils gültiger durchschnittlicher Index für Kunststoffrohre des Vorjahres
- KRO = im Preis berücksichtigter Index für Kunststoffrohre (= 92,4)
- R = jeweils gültiger Index für Regelgeräte des Vorjahres
- RO = im Preis berücksichtigter Index für Regelgeräte (= 107,8)

Die im Preis berücksichtigten Indexzahlen beruhen auf der Basis 1995 = 100.

Als tariflicher Monatslohn gilt die tarifliche Monatsvergütung eines in Lohngruppe 7a, Stufe 8, BMTG eingruppierten verheirateten Arbeiters mit 1 Kind.

Als jeweils einzusetzender Index gilt der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2 (Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte) unter

WI-Nr. 2320/32 Bitumen aus Erdöl (B)

WI-Nr. 14 Steine / Erden usw. (SE)

WI-Nr. 2521/2 Rohre, Schläuche und Formstücke aus Kunststoff (KR)

WI-Nr. 332 Mess- und Kontrollgeräte u.ä. Instrumente/Vorrichtungen (R)

genannte Index des dem Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Jahres. Eine Anpassung der unter Ziffer 1 genannten Preise erfolgt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres. Der sich aus der Anwendung der Gleitklausel ergebende Preis wird auf volle € (Grundpreis) bzw. auf volle 0,10 € (Meterpreis) abgerundet.

- 1.5 Soweit die Hausanschlusskosten mit einer Investitionssteuer o.ä. belegt werden, erhöhen sich die unter den Ziffern 1.a - 1.e angegebenen Preise entsprechend.
- 1.6 Der Anschlussnehmer erstattet der BEW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.7 Für die Herstellung und Beseitigung von Netzanschlüssen, die vorübergehenden Zwecken (Baustellen, Schaustellungen usw.) dienen, werden dem Anschlussnehmer die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.8 Die BEW stellt Erdgas zur Verfügung mit einem mittleren Brennwert im Normalzustand von ca. Ho 12,2 kWh / m³ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwanungsbreiten sowie einem Ruhedruck von 22 mbar.
- 1.9 Die BEW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Die BEW erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 40 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt der BEW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z.B.
 - die Herstellung eines neuen, leistungsstärkeren Netzanschlusses,
 - der Einbau eines leistungsstärkeren Druckregelgeräts.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für erhöhte Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind und / oder
- infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Ziffern 2.1 und 2.2.

- 2.4** Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Ziffer II. der Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) der BEW in der Fassung vom 1. April 2005.

Der Baukostenzuschuss beträgt 40 % der ansetzbaren Kosten.

3. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die BEW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 5.1** Die BEW oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des von der BEW zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Dieser Vordruck ist ebenfalls für jede Erweiterung oder Änderung der Anlagen sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen zu verwenden.

- 5.2** Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer den jeweiligen Weiterberechnungslohnstundensatz der BEW.

- 5.3** Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

Die BEW berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 2,05 €
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten den jeweils gültigen Weiterberechnungslohnstundensatz der BEW.

Der Mahnpauschalbetrag verändert sich im gleichen Verhältnis wie die Monatsvergütung eines in Vergütungsgruppe VII - Altersstufe 10 - eingruppierten Angestellten mit 1 Kind. Dem Mahnpauschalbetrag liegt eine Monatsvergütung von 2.012,28 € (Basisjahr 1995) zugrunde. Der sich aus der Anwendung der Preisgleitklausel ergebende Mahnzuschlag wird auf volle 0,05 € abgerundet.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

- 7.1** Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird der jeweils gültigen Weiterberechnungslohnstundensatz der BEW berechnet. (Stand 01.01.07: 48,79 € (41,00 € netto))

- 7.2** Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird der jeweils gültigen Weiterberechnungslohnstundensatz der BEW berechnet. (Stand 01.01.07: 48,79 € (41,00 € netto))

8. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 6 aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 7.1 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

